

Kein Freizeitausgleich für teilzeitbeschäftigte

MAV-Mitglieder bei Ganztagschulungen

Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs

Am 25.04.2008 hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof¹ das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts Freiburg aufgehoben, wonach teilzeitbeschäftigte MAV-Mitglieder, die an Ganztagschulungen teilnehmen auch einen Anspruch auf Freizeitausgleich haben, wenn die Schulung außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegt.

Leitsatz:

„§ 16 Abs. 1 MAVO gewährt Mitgliedern einer Mitarbeitervertretung für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge, nicht aber Freizeitausgleich für die Dauer der Schulungsveranstaltungen und den dazu gehörenden Reisezeiten, die ganz oder teilweise außerhalb der Arbeitszeit liegen. Das gilt auch für Teilzeitbeschäftigte. Diese Gesetzesregelung ist europarechtskonform. Es besteht keine Regelungslücke, die durch eine Analogie zu § 15 Abs. 4 MAVO zu schließen wäre. Soweit § 16 Abs. 1 MAVO von der für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung geltenden Bestimmung des § 15 Abs. 4 MAVO abweicht, ist es Sache des kirchlichen Gesetzgebers, nicht aber Aufgabe der Rechtsprechung der kirchlichen Arbeitsgerichte, eine Ausgleichregelung zu treffen.“

Erläuterung:

Der entscheidende Punkt bei dem Verfahren war, wie weit ein kirchliches Gericht eine Norm der MAVO auslegen kann und wann die Grenzen der Auslegung erreicht sind. Unstreitig, darf ein Kirchliches Arbeitsgericht nicht eine so genannte Normenkontrolle

¹) http://www.dbk.de/imperia/md/content/weitere_einrichtungen/arbeitsgerichtshof/kagh_m-02-08.pdf

durchführen; das heißt, es darf eine MAVO Norm nicht für nichtig erklären und an ihrer Stelle höherrangiges Recht, wie beispielsweise Europarecht anwenden (§2 Abs. 4 KAGO). Dies gilt auch dann, wenn ein Gericht eine MAVO Norm für unvereinbar mit Europarecht hält.

In diesem Verfahren hatte das Kirchliche Arbeitsgericht Freiburg mit Urteil vom 30. November 2007² den Wortlaut der MAVO im Hinblick auf den Freizeitausgleich bei MAV-Schulungen für auslegungsbedürftig gehalten und europarechtskonform ausgelegt. Es war der Auffassung, dass § 16 MAVO im Lichte der EG-Teilzeitdiskriminierungsrichtlinie auszulegen sei. Von teilzeitbeschäftigten MAVen dürfe kein größeres Freizeitopfer verlangt werden, als von vollzeitbeschäftigten MAVen.

Da das Verfahren in die Revision ging, hatte die 2. Instanz, der Kirchliche Arbeitsgerichtshof, nochmals über dieses Verfahren zu entscheiden. Mit Urteil vom 25. April 2008 wurde entschieden, dass das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 30. November 2007 aufgehoben wird. Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ging davon aus, dass § 16 MAVO abschließend den Freizeitausgleich für Schulungen regelt, so dass keine weitere Auslegung in Betracht komme.

Fazit:

Rechtsdogmatisch scheint es verfehlt, von teilzeitbeschäftigten MAV-Mitgliedern für die Schulungsteilnahme ein höheres Freizeitopfer zu verlangen, als von vollzeitbeschäftigten MAV-Mitgliedern. Dies ist insbesondere auf dem Hintergrund von § 15 Abs. 4 MAVO nicht verständlich, wonach dies bei sonstiger MAV-Tätigkeit nicht gilt.

Daher gilt es bei der nächsten MAVO-Novelle darauf hinzuwirken, dass entsprechend § 15 Abs. 4 MAVO teilzeitbeschäftigte MAV-Mitglieder zumindest während der betriebsüblichen Arbeitszeit einen Anspruch auf Freizeitausgleich bekommen.

Bis dahin sollten teilzeitbeschäftigte MAV-Mitglieder mit ihrem Dienstgeber auf freiwilliger Basis eine Regelung vereinbaren, wodurch unter Umständen höhere Kosten vermieden werden können.

²) http://www.dbk.de/imperia/md/content/weitere_einrichtungen/arbeitsgerichtshof/freiburg_04-2007.pdf